

reaktionäre, imperialistische Inhalte unterschieben zu können. Die abstrakte F.spropaganda und die Verbreitung von F.sillusionen gehören zu den wichtigsten Instrumenten des staatsmonopolistischen Herrschaftsmechanismus (-> *geistige Manipulierung*). Im Sozialismus und Kommunismus entsteht unter Führung der Arbeiterklasse nach der Beseitigung der Ausbeutung zum erstenmal eine Gesellschaft, in der sich die persönliche F. des Individuums voll entfalten kann. Doch persönliche F. besteht nicht in Unabhängigkeit von der Gesellschaft, nicht in anarchistischer Zügellosigkeit, sondern in der realen Möglichkeit, seine individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse in Einklang mit den Grundinteressen der Gesellschaft frei zu entfalten und zu bestätigen. Da im Sozialismus und Kommunismus die Überwindung aller Reste materieller wie geistiger Unfreiheit erfolgt, da die Menschen ihre weitere Geschichte bewußt, gemäß den erkannten Gesetzmäßigkeiten, gestalten, können wir die Gesellschaftsordnung des Sozialismus und Kommunismus gegenüber der bisherigen Geschichte der Menschheit als das Reich der F. bezeichnen. Auch im Sozialismus und Kommunismus bleibt die F. ein Prozeß und will ständig neu gestaltet und vertieft werden.

Freizeit: von den Werktätigen nach eigenen Bedürfnissen und Ermessen gestalteter Teil der arbeitsfreien Zeit, die der Entwicklung der geistig-kulturellen Interessen und damit der Entwicklung der Persönlichkeit sowie der Reproduktion der Arbeitskraft dient. Bei der Bestimmung der F. wird von der Unterteilung der Gesamttagesszeit in Arbeits-

zeit und Nichtarbeitszeit (auch arbeitsfreie Zeit) ausgegangen. Die F. ist der Teil der Nichtarbeitszeit, der dem einzelnen nach Verrichtung notwendiger Tätigkeiten im Alltag verbleibt (z. B. die Befriedigung der physiologischen Bedürfnisse, Hausarbeit sowie mit der Berufstätigkeit unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten wie Wege von und zur Arbeitsstelle). In der sozialistischen Gesellschaftsordnung ist das Recht auf F. und Erholung ein Grundrecht jedes Bürgers (Verfassung der DDR, Art. 34). Dieses Recht wird durch die gesetzliche Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, durch planmäßige Verkürzung der Arbeitszeit, durch einen Jahresurlaub, durch planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des Berufsverkehrs, des Handels, der Versorgung, der Gastronomie und der Dienstleistungen und durch den planmäßigen Ausbau des Netzes volkseigener und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubseinrichtungen gewährleistet. Geselligkeit, Körperkultur und sportliche Betätigung, Erholung und Entspannung der Menschen sowie Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen und staatsbürgerlichen Verpflichtungen füllen die F. aus. Die F. wird für Tätigkeiten vielfältiger Art genutzt, welche nach eigenem Ermessen aus den gesellschaftlichen und individuellen Möglichkeiten ausgewählt werden und im unterschiedlichen Maße zur Entfaltung der Kräfte, Talente und Bedürfnisse der Persönlichkeit beitragen. Sinnvolle F. ist sowohl Zeit für Muße als auch Zeit für höhere Tätigkeiten, ist „Zeit zur menschlichen Bildung, zur geistigen Entwicklung, zur Erfüllung sozialer Funktionen, zum geselligen Verkehr, zum freien